

99108058006000, 99108058006000

# Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/842040/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108058006000, 99108058006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- <a href="https://dejure.org/gesetze/StVO/30.html">https://dejure.org/gesetze/StVO/30.html</a> - <a href="https://dejure.org/gesetze/StVO/30.html">https://dejure.org/gesetze/StVO/30.html</a>
Teaser	Vom Lkw-Fahrverbot an Sonntagen und den gesetzlich festgelegten Feiertagen sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich. Diese müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.
Volltext	An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 - 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Für bestimmte Güter gilt dieses Verbot nicht (z.B. verschiedene leichtverderbliche Lebensmittel).  Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	Abhängig vom jeweiligen Einzelfall und Beteiligung weiterer Stellen.
Fristen	Es gelten im Regelfall keine Fristen, jedoch sollte ein Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.
Formulare + Objekt Formular	Für Anträge werden von den zuständigen Behörden in der Regel Formulare (auch online) zur Verfügung gestellt. - <a href="https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/8.pdf?print=yes&amp;FORMUID=STVO-124-DE-FL&amp;MANDANTUID=ZUFIZENTRAL&amp;INFODIENSTE_FORM_ID=811338">https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/8.pdf?print=yes&amp;FORMUID=STVO-124-DE-FL&amp;MANDANTUID=ZUFIZENTRAL&amp;INFODIENSTE_FORM_ID=811338</a> - <a href="https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/8.pdf?print=yes&amp;FORMUID=STVO-124-DE-FL&amp;MANDANTUID=ZUFIZENTRAL&amp;INFODIENSTE_FORM_ID=811338">https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/8.pdf?print=yes&amp;FORMUID=STVO-124-DE-FL&amp;MANDANTUID=ZUFIZENTRAL&amp;INFODIENSTE_FORM_ID=811338</a>
Kurztext	* Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. * Schriftlicher Antrag muss gestellt werden. * Zuständig: Örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörden, Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 520)
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Der Transport muss dringend sein. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe sind nicht ausreichend.

**Rechtsbehelf**

Gegen die Entscheidung (Verwaltungsakt) über einen Antrag ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs/Klage zulässig.

**fachlich durch**      **freigegeben**      Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

**fachlich am**      **freigegeben**      09.02.2022

**Lagen Portalverbund**      Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100),  
Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700),  
Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)

**zuständige Stelle**      Die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnort oder Sitz hat oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Die Behörde ist dann auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig.

Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

**Ansprechpunkt**      Örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörden  
  
Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 520)